
**Auszug aus der Verordnung über die Pflege, die Nutzung und Benutzung
der Schutzzone Müliweiher Bürön (WeihVO)**

vom 06. Juli 1995

Allgemeines

Die Schutzzone Müliweiher umfasst die Parzellen Nrn. 384 und 385 GB Bürön. Die Parzelle Nr. 384 steht im Eigentum der Gemeinde Bürön. Sie wurde im Jahre 1976 aus einer Spende der Superba SA, Bürön, erworben. Es entspricht der Spender-Idee, den Gemeindeeinwohnern Naherholungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Die Parzelle Nr. 385 steht im Eigentum der Arnold & Cie. AG, Bürön. Sie besteht aus einem Weiher, der als Wasserspeicher für den Betrieb des ortsansässigen Elektrizitätswerkes genutzt wird.

Die Aufsicht über die Schutzzone und die Handhabung dieser Verordnung obliegt dem Gemeinderat. Der Gemeinderat wählt eine Weiherkommission und einen Platzwart. Rechte und Pflichten werden in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

Das Weihergelände dient als Erholungsraum und Begegnungsort und ist für alle Personen zugänglich. In dieser einzigartigen Landschaft sollen aber auch Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen und geschützt werden.

Im ganzen Gebiet werden 5 Nutzungsflächen unterschieden (vgl. Plan im Anhang 1):

- a. Nutzungsfläche für Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen
- b. Magerwiese
- c. Wenig intensiv oder extensiv genutzte Fläche
- d. Wald
- e. Gewerblich genutzter Wasserspeicher (Weiher)

Naherholungsgebiet und Einrichtungen im Weihergebiet

Im ganzen Erholungsgebiet bestehen zur Zeit sieben Feuerstellen.

Die verschiedenen Feuerstellen sind mit Hinweistafeln versehen, die dem Benützer die nötigen Anweisungen und Hinweise erteilen. Ihre Befolgung ist zwingend. Die Feuerstellen können allgemein an Sonn- und Feiertagen jedoch höchstens drei Plätze im voraus reserviert werden. Für die Reservierung ist - unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates für grössere Anlässe - der Platzwart bzw. die Platzwartin zuständig.

Ortsansässige Vereine, Clubs oder Interessengemeinschaften können beim Gemeinderat die Übernahme eines Patronates eines Grillplatzes beantragen. Sie gestalten und unterhalten den Platz in Absprache mit der Weiherkommission.

Planung und Bau der Anlagen obliegen der Weiherkommission. Dazu können Interessengruppen miteinbezogen werden. Spielgeräte sollen, wenn immer möglich, aus natürlichen, umweltfreundlichen Materialien bestehen. Sie müssen für den Erlebnisbereich und die Kreativität der Kinder fördernd sein.

Nach kantonalen und eidgenössischen Richtlinien soll eine Magerwiese entstehen. Die genauen Details sind in einem Bewirtschaftungsvertrag mit dem Pächter zu regeln. Die genaue Lage ist aus dem Plan (Anhang 1) ersichtlich. Ein gesunder Bestand an Hochstamm-Obstbäumen muss erhalten werden.

Die restliche landwirtschaftlich genutzte Fläche ist mindestens zur Hälfte einer wenig intensiven oder extensiven Nutzung zuzuführen. Die genauen Details sind in einem Bewirtschaftungsvertrag mit dem Pächter zu regeln. Die genaue Lage und Nutzung ist aus dem Plan (Anhang 1) ersichtlich.

Der Wald, die Hecken und der Waldlehrpfad sind nach ökologischen Prinzipien zu erhalten und zu pflegen. Der Wald, die Pflanzen- und Tiergemeinschaften sind geschützt. Vorbehalten bleiben die kantonalen Gesetze betreffend Fischerei und Jagd.

Die Pflege und der Unterhalt des Weihers und des Ufers (Parzelle Büron Nr. 385) wird von der privaten Eigentümerin vorgenommen. Dabei sind die ökonomischen und ökologischen Prinzipien und der Charakter der Schutzzone zu beachten. Bei der Pflege und beim Unterhalt sowie bei der Bepflanzung dieser Parzelle ist die Bedeutung des Weihers als gewerblich genutzter Wasserspeicher zu berücksichtigen.

Für das Fischen im Weihergebiet gelten die kantonalen Vorschriften über die Fischerei. Ausserdem ist eine Bewilligung der Eigentümerin erforderlich. Der Einsatz von ferngesteuerten Schiffen ist auf dem ganzen Weiher verboten. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz, das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftschutz und das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Büron verwiesen.

Besondere Anlässe im Weihergebiet

Grössere Anlässe, welche die ordentliche Benützung einer Feuerstelle übersteigen, bedürfen einer Bewilligung. Übersteigen solche Anlässe die Kapazität der Infrastruktur des Weihergeländes, müssen eigene Einrichtungen bereitgestellt werden (WC-Wagen, usw.).

Bewilligungen müssen mindestens 14 Tage vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung Büron eingeholt werden. Die Erteilung einer Bewilligung ist mit dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates abzusprechen. Dem Präsidenten der Weiherkommission und dem Platzwart wird eine Kopie der Bewilligung zugestellt.

Für alle Zonen geltende Vorschriften

Im ganzen Weihergebiet gilt ein allgemeines Fahrverbot. Mit einer Spezialbewilligung des zuständigen Gemeinderatsmitgliedes oder des Platzwartes ist ein Zubringerdienst gestattet. Im Weihergebiet darf nur auf den signalisierten Parkplätzen parkiert werden. Freies Parkieren ausserhalb der zugewiesenen Parkplätze, Autowaschen, Ölwechsel, Reparaturen und andere Betätigungen an Autos und Motorräder sind verboten und werden entsprechend geahndet.

Ausserhalb der eingerichteten Feuerstellen darf kein Feuer entfacht werden. Hunde müssen im ganzen Weihergebiet an der Leine geführt werden.

Nach 22.00 Uhr darf die Nachtruhe der umliegenden Wohngebiete nicht gestört werden. Das Erzeugen von übermässigem Lärm, insbesondere mit Radios, Tonbandgeräten und Verstärkeranlagen, ist generell verboten. Vorbehalten bleiben bewilligte Anlässe.

Widerhandlungen und Schlussbestimmungen

Das Regressrecht der Einwohnergemeinde auf jene Verursacher, welche dieser Verordnung nicht oder nur mangelhaft nachkommen, sodass der Gemeinde Kosten entstehen, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gegen alle aufgrund dieser Verordnung ergangenen Entscheide des Gemeinderates kann, sofern kein besonderes Rechtsmittel vorgesehen ist, innert 20 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden.

Wer gegen die Vorschriften dieser Weiherverordnung gem. Art. 10, 11, 12, 13, 14, 15 verstösst, wird mit Haft oder Busse bis Fr. 500.00 bestraft. In leichten Fällen kann ein Verweis ausgesprochen werden.

Reservationen:**Gemeindeverwaltung Büron
Bahnhofstrasse 10
6233 Büron
Natel: 079 779 61 58**

Platzwartin:

Boppart-Hess Margrit, Weier 1, 6233 Büron

Präsident Weiherkommission

De Rosa Giovanni, Bahnhofstr. 23b, 6233 Büron

Preise für die Benutzung der Feuerstelle mit Toilettenanlage

	Einwohner von Büron	Auswärtige
1 MR 5 FC 6 TV	Fr. 30.00	Fr. 50.00
2 WK 3 WK 4 Jubla	Fr. 20.00	Fr. 30.00
Weihergelände ohne Feuerstelle	Fr. 30.00	Fr. 50.00
Zuzüglich Administrationspauschale*	Fr. 20.00	Fr. 20.00

*Wichtig: Die Administrationspauschale ist auch bei Nichtbenutzung geschuldet.
